

Satzung des ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik gemeinnützige GmbH

Vom 19. November 1998

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma

ZfW Zentrum für Wirtschaftsethik
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die wissenschaftliche Bearbeitung aller Fragen der Wirtschaftsethik im nationalen und internationalen Bereich, insbesondere jedoch die Entwicklung, die Implementierung und die Evaluierung von Ethik-Programmen, die von Unternehmen und Institutionen in den verschiedenen Branchen und gesellschaftlichen Bereichen angewendet werden können.

Die Gesellschaft soll Forschungsvorhaben durchführen und unterstützen, Diskussionsforen initiieren und organisieren sowie national und international mit vergleichbaren Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand erwerben, vertreten oder sich an solchen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 26.000,00 Euro (in Worten: Euro sechszwanzigtausend).
2. Hiervon hat der alleinige Gesellschafter "Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik – European Business Ethics Network Deutschland e.V." eine Stammeinlage von 26.000,00 Euro übernommen.

Das gesamte Stammkapital ist einbezahlt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung, wissenschaftlicher Direktor

Satzungsänderung:

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung, wissenschaftliche Direktoren

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
3. a) Allen oder einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt werden. Die Gesellschafter können alle oder einzelne Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- b) Bis zu zwei zu bestellende wissenschaftliche Direktoren sind für die wissenschaftliche Leitung und die Durchführung von Gesellschaftsprojekten zuständig. Ihnen kann Einzelprokura erteilt werden.
4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 - a) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Verfügung hierüber,

- b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - d) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für Dritte,
 - e) Kreditaufnahmen,
 - f) alle Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt,
 - g) die Aufstellung des Budgets und des Tätigkeitsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
5. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

2. Zum Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Netzwerk Wirtschaftsethik EBEN Deutschland e.V. gewählt werden. Mitglied des Aufsichtsrats kann auch sein, wer nicht Mitglied des Deutschen Netzwerk Wirtschaftsethik EBEN Deutschland e.V. ist.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr seit ihrer Bestellung beschließt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung.
4. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder zwei seiner Mitglieder einberufen.
5. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie des wissenschaftlichen Direktors,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und den wissenschaftlichen Direktoren,
 - c) Beschlussfassung über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäß § 5 Abs. 4,
 - d) Beratung und Überwachung der Geschäftsführer
6. Der Aufsichtsrat kann Beiräte, Kuratorien und Ausschüsse bestellen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Die baren Auslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats werden ersetzt. Über eine Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen ist § 52 GmbHG, so weit zulässig, ausgeschlossen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Die Durchführung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen kann vom Geschäftsführer oder vom Aufsichtsrat verlangt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer,
 - c) Wahlen zum Aufsichtsrat,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) alle Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfordert.

§ 8

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
2. Sofern sich nach handelsrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur Abschlussprüfung ergibt, ist der Jahresabschluss durch den gewählten Abschlussprüfer zu prüfen.
3. Überschüsse der Gesellschaft sind in Rücklagen einzustellen und für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Auflösung der Gesellschaft, Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik EBEN Deutschland e.V., sofern die Gemeinnützigkeit dieses Vereins weiterhin gegeben ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, fällt das Vermögen an eine vom Aufsichtsrat zu benennende Institution, deren inhaltliche Arbeit Wirtschafts- und

Unternehmensethik ist. Das Vermögen ist von dem Übernehmer weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit einem Bezug zur Wirtschaftsethik zu verwenden.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

1. Den Gründungsaufwand in Höhe bis zu DM 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

Berlin, den 19. November 1998

geändert am 07.04.2003 (§ 1 Abs. 2, § 3, § 5 Abs. 3.a)

ergänzt am 30.06.2008 (§ 2 Abs. 1 S. 3)

geändert am 12.02.2014 (§ 1, Abs. 2)

geändert am 06.03.2020 (§ 1, Abs. 2, § 5 Abs. 3.b)